

Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe



MEIN ZUHAUSE
**LANDKREIS
 GÖRLITZ**
 WOKRJES ZHORJELC

» Landkreis Görlitz • Sozialamt • Postfach 30 01 52 • 02806 Görlitz «

Hinweis: Damit über Ihren Antrag entschieden werden kann, benötigen wir von Ihnen Angaben und Unterlagen. Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus. Striche oder anderweitige Zeichen gelten als Verneinung. Ihre Verpflichtung zur Mitwirkung ergibt sich aus den §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I). Die Datenerhebung erfolgt nach §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X). Die Richtigkeit der Angaben ist mit Unterschrift auf der letzten Seite zu bestätigen.

Eingangsstempel d. Behörde

<input type="checkbox"/> Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	Begründung: (ggf. gesondertes Blatt verwenden)
<input type="checkbox"/> Hilfe zum Lebensunterhalt	
<input type="checkbox"/> Hilfe zur Pflege	
<input type="checkbox"/> sonstige Leistungen der Sozialhilfe	

I. Persönliche Verhältnisse:	Nachfragende Person (1. Person bei Grundsicherung) <input type="checkbox"/> Alleinstehend <input type="checkbox"/> Alleinerziehende/r Mutter/Vater <input type="checkbox"/> mit eigenem Haushalt <input type="checkbox"/> ohne eigenem Haushalt	Nicht getrennt lebender Ehegatte / Lebenspartner(in) / Partner in eheähnlicher Gemeinschaft (2. Person bei Grundsicherung)
1. Familienname (Geburtsname)		
2. Vorname(n)		
3. Geschlecht (männl./weibl./div.)		
4. Geburtsdatum		
5. Geburtsort		
6. Staatsangehörigkeit / aufenthaltsrechtlicher Status		
7. Familienstand:	<input type="checkbox"/> led. <input type="checkbox"/> verh. <input type="checkbox"/> verw. <input type="checkbox"/> getr.leb. <input type="checkbox"/> gesch. <input type="checkbox"/> eingetr. Lebenspartnerschaft <input type="checkbox"/> eheähnl. Gemeinschaft	<input type="checkbox"/> led. <input type="checkbox"/> verh. <input type="checkbox"/> verw. <input type="checkbox"/> getr.leb. <input type="checkbox"/> gesch. <input type="checkbox"/> eingetr. Lebenspartnerschaft <input type="checkbox"/> eheähnl. Gemeinschaft
8. Ausweisdokument		
9. In Deutschland leb. seit Geburt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein - Jahr des Zuzuges:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein - Jahr des Zuzuges:
10. Adresse: PLZ, Ort/Ortsteil, Straße, Haus-Nr.		
Telefon-Nr. (freiwillige Angabe)		
11. Betreuer/in: Name, Anschrift:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> beantragt am:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> beantragt am:

II. Familienverhältnisse: Außer der nachfragenden Person und seinem Ehegatten/Partner der eheähnliche Gemeinschaft/Lebenspartner leben noch im gemeinsamen Haushalt: z.B. Kinder, Eltern, sonstige Verwandte, Bekannte (Bei mehr als 4 Personen bitte Beiblatt verwenden.)

	1	2	3	4
1. Name (Geburtsname)				
2. Vorname				
3. Geschlecht m / w / d				
4. Geburtsdatum				
5. Familienstand				
6. Staatsangehörigkeit / aufenthaltsrechtl. Status				
7. Beschäftigung				
8. Arbeitgeber				
9. Voll- o. teilstationäre Unterbringung (z.B. WfbM, Tagesstätte)				

III. Mehrbedarfe:		
1. Schwerbehindertenausweis (Kopie beilegen)	<input type="checkbox"/> ja, gültig bis <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, gültig bis <input type="checkbox"/> nein
Merkzeichen	<input type="checkbox"/> beantragt am:	<input type="checkbox"/> beantragt am:
weitere Merkzeichen	<input type="checkbox"/> G oder <input type="checkbox"/> aG	<input type="checkbox"/> G oder <input type="checkbox"/> aG
2. Schwangerschaft: Wenn ja, Mutterschaftspass beilegen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. kostenaufwändige Ernährung auf Grund ärztlichem Attest:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

IV. Kranken- und Pflegeversicherung:	<input type="checkbox"/> Pflichtversicherung	<input type="checkbox"/> Pflichtversicherung
	<input type="checkbox"/> freiwillige Versicherung	<input type="checkbox"/> freiwillige Versicherung
Anschrift der Versicherung	<input type="checkbox"/> Familienversicherung	<input type="checkbox"/> Familienversicherung
	<input type="checkbox"/> private Versicherung	<input type="checkbox"/> private Versicherung

V. Wohnverhältnisse: <input type="checkbox"/> Mieter <input type="checkbox"/> Bewohner in Haus- und Wohneigentum <input type="checkbox"/> unentgeltliches Wohnrecht				
Zahl der Personen in der Wohnung	Personen	Wohnfläche	m ²	dav. Untervermietet
Gesamtkosten der Unterkunft:	€			m ²
davon Kaltmiete:	€			
davon kalte Nebenkosten:	€			
Einnahmen aus Untervermietung:	€			
Heizkosten:	€			
Art der Heizung:	<input type="checkbox"/> Einzelofen/-öfen <input type="checkbox"/> Heizöl <input type="checkbox"/> Gas <input type="checkbox"/> Fernwärme <input type="checkbox"/> Strom <input type="checkbox"/> Kohle/Holz/Pellets <input type="checkbox"/> Sammelheizung			
Sind in den Beträgen Kosten für Kochfeuerung enthalten? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Sind in den Beträgen Kosten für Warmwasserbereitung enthalten? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Wird das Warmwasser durch eine in Ihrer Unterkunft installierten Vorrichtung erzeugt (dezentrale Warmwassererzeugung z. B. elektr. Boiler) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				

VI. Einkommen:				
Es sind alle in- und ausländischen Einnahmen und Bezüge in € ohne Rücksicht auf die Herkunft anzugeben, auch für Einnahmen, die nicht der Sozialversicherungs- oder Steuerpflicht unterliegen. Die Höhe ist nachzuweisen, z.B. Bescheide für Renten, Kindergeld, Alg I und Alg II, Wohngeld, Verdienstabrechnungen, Unterhalt usw.				
Art des Einkommens monatl.	Nachfragende Person	Ehegatte/Lebenspartner	Sonstiges HH-Mitglied	Sonstiges HH-Mitglied
Selbständige Tätigkeit				
Nichtselbständige Tätigkeit				
Unterhalt nach BGB				
Unterhaltsvorschuss (UVG)				
BAföG / BAB				
Arbeitslosengeld 1 (SGB III)				
Arbeitslosengeld 2 (SGB II)				
Krankengeld				
Versorgungsleistungen (BVG)				
Kapitalerträge (Zinsen)				
Miet- u. Pachteinahmen				
Wohngeld / Lastenzuschuss				
Kindergeld				
Elterngeld / Erziehungsgeld				
Altersrente				
Witwenrente/Witwerrente				
Erwerbsunfähigkeitsrente				

Waisenrente				
Betriebsrente				
Wurden zu einer Rente/Pension von Ihnen o. d. Arbeitgeber freiwillige Beiträge entrichtet?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Falls ja, entsprechende Unterlagen/Nachweise beifügen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Falls ja, entsprechende Unterlagen/Nachweise beifügen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Falls ja, entsprechende Unterlagen/Nachweise beifügen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Falls ja, entsprechende Unterlagen/Nachweise beifügen
Unfallrente				
Pensionen				
Ausländische Renten/Pensionen oder Rentenansprüche (Zahltermine angeben)				
Pflegeversicherungsleistungen (SGB XI)				
Landesblindengeld				
Sonstiges Einkommen				
Sachbezüge				
Einmalige Einkünfte im Jahr				

VII. Vom Einkommen evtl. absetzbare Beträge: (bitte Nachweise beifügen, ggf. gesondertes Blatt verwenden)				
Ausgaben	Nachfragende Person	Ehegatte/Lebenspartner	Sonstiges HH-Mitglied	Sonstiges HH-Mitglied
Einkommensteuer				
Pflichtbeitr. z. Sozialversichg.				
Hausrat-/Haftpflichtversichg.				
Sonstige Versicherungen				
Arbeitsmittel				
Ausgaben zur Erzielung des Einkommens (Fahrkarte...)				
Altersvorsorgebetrag				
Sonstige				

VIII. Vermögen im In- und Ausland:			
Als Vermögen bezeichnet man die Gesamtheit der einer Person gehörenden, in Geld schätzbaren, verwertbaren Güter und Rechte. Tragen Sie im Zweifel das vermeintliche Vermögen ein, damit die leistende Behörde entscheiden kann, ob es sich um Vermögen handelt.			
Vermögensart:	Nachfragende Person	Ehegatte/Lebenspartner/Partner eheähnliche Gemein.	Sonstiges Haushaltsmitglied
Spar- und Bankguthaben (einschl. Girokonten)	<input type="checkbox"/> ich habe kein Spar- und Bankguthaben <input type="checkbox"/> ich habe wie folgt Spar- und Bankguthaben:€ (Nachweise beifügen) Bitte legen Sie die vollständigen Kontoauszüge der letzten 3 Monate vor Antragstellung in Kopie bei.	<input type="checkbox"/> ich habe kein Spar- und Bankguthaben <input type="checkbox"/> ich habe wie folgt Spar- und Bankguthaben:€ (Nachweise beifügen) Bitte legen Sie die vollständigen Kontoauszüge der letzten 3 Monate vor Antragstellung in Kopie bei.	<input type="checkbox"/> ich habe kein Spar- und Bankguthaben <input type="checkbox"/> ich habe wie folgt Spar- und Bankguthaben:€ (Nachweise beifügen) Bitte legen Sie die vollständigen Kontoauszüge der letzten 3 Monate vor Antragstellung in Kopie bei.
Bargeld	<input type="checkbox"/> ich habe kein Bargeld <input type="checkbox"/> ich habe Bargeld in Höhe von:€	<input type="checkbox"/> ich habe kein Bargeld <input type="checkbox"/> ich habe Bargeld in Höhe von:€	<input type="checkbox"/> ich habe kein Bargeld <input type="checkbox"/> ich habe Bargeld in Höhe von:€
Haus-/Wohneigentum und Grundbesitz	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, ich besitze folgende Grundstücke: Ort, Straße, Haus-Nr., Flurstücksnr. Grundbuchauszug beifügen	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, ich besitze folgende Grundstücke: Ort, Straße, Haus-Nr., Flurstücksnr. Grundbuchauszug beifügen	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, ich besitze folgende Grundstücke: Ort, Straße, Haus-Nr., Flurstücksnr. Grundbuchauszug beifügen
Vertraglich gesicherte Ansprüche	<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> unentgeltliches Wohnrecht <input type="checkbox"/> Anspruch auf Wartung und Pflege <input type="checkbox"/> sonstige	<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> unentgeltliches Wohnrecht <input type="checkbox"/> Anspruch auf Wartung und Pflege <input type="checkbox"/> sonstige	<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> unentgeltliches Wohnrecht <input type="checkbox"/> Anspruch auf Wartung und Pflege <input type="checkbox"/> sonstige

Sonstige Vermögenswerte	<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> Lebensversicherungen <input type="checkbox"/> andere kapitalbild. Versicherungen <input type="checkbox"/> Sparverträge <input type="checkbox"/> Wertpapiere <input type="checkbox"/> Bausparverträge <input type="checkbox"/> Patente <input type="checkbox"/> Firmen-/Gesellschafteranteile, stille Beteiligungen <input type="checkbox"/> andere	<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> Lebensversicherungen <input type="checkbox"/> andere kapitalbild. Versicherungen <input type="checkbox"/> Sparverträge <input type="checkbox"/> Wertpapiere <input type="checkbox"/> Bausparverträge <input type="checkbox"/> Patente <input type="checkbox"/> Firmen-/Gesellschafteranteile, stille Beteiligungen <input type="checkbox"/> andere	<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> Lebensversicherungen <input type="checkbox"/> andere kapitalbild. Versicherungen <input type="checkbox"/> Sparverträge <input type="checkbox"/> Wertpapiere <input type="checkbox"/> Bausparverträge <input type="checkbox"/> Patente <input type="checkbox"/> Firmen-/Gesellschafteranteile, stille Beteiligungen <input type="checkbox"/> andere
Kraftfahrzeug	<input type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> ich habe ein Kfz Marke Baujahr Km-Stand: Zulassung/Fahrzeugschein beifügen	<input type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> ich habe ein Kfz Marke Baujahr Km-Stand: Zulassung/Fahrzeugschein beifügen	<input type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> ich habe ein Kfz Marke Baujahr Km-Stand: Zulassung/Fahrzeugschein beifügen
Wurden Vermögenswerte in den letzten 10 Jahren verschenkt?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Wenn ja, Wert der Schenkung, Datum der Schenkung und Name und Anschrift des/r Beschenkten eintragen.	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Wenn ja, Wert der Schenkung, Datum der Schenkung und Name und Anschrift des/r Beschenkten eintragen.	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Wenn ja, Wert der Schenkung, Datum der Schenkung und Name und Anschrift des/r Beschenkten eintragen.

Bestehen weitere Ansprüche, aus denen noch keine Leistung gezahlt wird?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Kriegsschaden <input type="checkbox"/> Pflegeversicherung	<input type="checkbox"/> Krankheit <input type="checkbox"/> Rente	<input type="checkbox"/> Landesblindengeld <input type="checkbox"/> Unfall
---	--	--	---

IX. Unterhaltspflichtige Angehörige:				
Verfügt eines Ihrer Kinder oder die Eltern wahrscheinlich über ein jährliches Gesamteinkommen von über 100.000 €		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (tragen Sie unten weitere Angaben ein)		
	1	2	3	4
Familienname				
Vorname				
Geburtsdatum				
PLZ, Ort, Straße, Hausnr.				
Verwandtschaftsverhältnis				
Höhe der laufenden Unterhaltszahlungen				
Wurden Unterhaltsansprüche geltend gemacht				
Titulierte Unterhaltsansprüche				

X. Sonstiges:	
1. Besitzen Sie einen Sozialversicherungsausweis?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Haben Sie eine Sterbegeldversicherung/Bestattungsvorsorgevertrag abgeschlossen?	<input type="checkbox"/> ja, welche <input type="checkbox"/> nein
3. Sind Sie Kriegsbeschädigter oder –hinterbliebener? Sind Sie Vater oder Mutter eines kriegsvermissten Kindes?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4. Wurde früher bereits ggf. auch bei einem anderen Sozialamt Sozialhilfe oder Grundsicherung bezogen?	<input type="checkbox"/> ja, in: <input type="checkbox"/> nein

XI. Nicht geklärte Ansprüche:
Glauben Sie oder Ihr Ehegatte/Lebenspartner weitere, noch nicht entschiedene Ansprüche zu haben, aus denen noch keine Leistungen fließen?
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja welche,
Wann und wo wurde der Antrag gestellt?

XII. Aufenthaltsverhältnisse:
Hat sich eine der beantragenden Personen vor dem Eintritt der Hilfebedürftigkeit in einer Einrichtung (Krankenhaus, Pflegeheim, Kinderheim o.ä. aufgehalten oder wurde bzw. wird in der ehemaligen bzw. jetzigen Wohnung ambulant betreut?
Name, Vorname:
Anschrift der Einrichtung:
Kostenträger:

XIII. Bankverbindung:		
Ggf. zu gewährende Leistungen sollen auf folgendes Konto überwiesen werden:		
Kreditinstitut:		
Kontoinhaber:		
IBAN: DE	BIC:	DE:

XIV. Erklärung der Antrag stellenden Person und dessen Ehegatten/Lebensgefährten/Partner eheähnlicher Gemeinschaft:
<p>1. Versicherung der Richtigkeit der Angaben Ich versichere, dass sämtliche Angaben der Wahrheit entsprechen. Insbesondere erkläre ich, dass ich alle Angaben über meine häuslichen Verhältnisse wahrheitsgemäß gemacht habe. Alle Personen, die sich im Haushalt aufhalten, wurden unabhängig von einer verwandtschaftlichen Bindung aufgeführt. Die Angaben zum Einkommen und Vermögen sind lückenlos und entsprechen der Wahrheit. Ich bin mir darüber im Klaren, dass falsche Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Betruges führen können und dass zu Unrecht erhaltene Leistungen zu erstatten sind.</p> <p>2. Mitwirkungspflichten Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich verpflichtet bin, Änderungen und Verhältnisse, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich einem Mitarbeiter des Sozialamtes bekannt zu geben. Das gilt auch für Erklärungen, die im Zusammenhang mit der Leistung abgegeben wurden. (§ 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I).</p> <p>3. Aushändigung des Merkblattes <input type="checkbox"/> Ich bestätige den Erhalt des Merkblattes über die Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 – 67 SGB I.</p> <p>4. Teilnahme am Rentenauskunftsverfahren gem. § 69 SGB X und am Datenabgleich gem. § 118 SGB XII Das Sozialamt des Landratsamtes Görlitz nimmt an automatischen Verfahren zur Rentenauskunft und zum Datenabgleich teil. Die Rententräger übermitteln die Rentenhöhe der EU-Renten, Alters- und Witwenrenten an das Sozialamt. Zu beachten ist, dass das nicht für sonstige Renten, wie Renten der Berufsgenossenschaft, Unfallrenten, private Renten, ausländische Renten usw. gilt. Überprüft werden im Datenabgleich Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, der Rentenversicherungen und des Bundeszentralamtes für Steuern.</p> <p>5. Hinweise zum Datenschutz Rechtsgrundlage für die Erhebung der Daten sind die §§ 60 ff. SG I und §§ 67 ff SGB XII. Die Daten werden in automatischen Datenverarbeitungsanlagen und insbesondere nach Maßgabe des § 118 SGB XII zur Vermeidung von Leistungsmissbrauch an die Vermittlungsstelle nach § 3 Abs. 1 der DVO zu § 118 SGB XII übermittelt. Die Information des Sozialamtes nach der Datenschutzgrundverordnung habe ich gelesen. <input type="checkbox"/> Ich bestätige den Erhalt der Datenschutzerklärung.</p> <p>6. Geltendmachung von Ansprüchen Sofern ich einen Anspruch gegen einen Dritten geltend machen sollte, werde ich das Sozialamt unverzüglich informieren.</p> <p>7. Unterschriften Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit aller abgegebenen Erklärungen.</p> <p>8. Änderungsvermerke Ich bestätige mit meiner Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit aller abgegebenen Erklärungen auch für vorgenommene Änderungsvermerke.</p> <p>..... Ort, Datum Unterschrift des Aufnehmenden Unterschrift der nachfragenden Person und Ehegatte/Lebensgef../Partner</p>

Antrag mit Anlagen an:

Landratsamt Görlitz
Sozialamt
PF 30 01 52
02806 Görlitz

Merkblatt zur Datenerhebung nach Artikel 5, 6 sowie 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Dieses Merkblatt dient der Information und Transparenz, wie das Sozialamt des Landkreises Görlitz mit personenbezogenen Daten seiner Kundinnen/Kunden und ihren Angehörigen und Dritten umgeht. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) und deren nationaler Gestaltung sowie auf Basis der Sozialgesetzbücher.

1. Verarbeitungszweck/Gesetzliche Aufgabenerledigung

Das Sozialamt verarbeitet Daten zum Zwecke seiner gesetzlichen Aufgabenerledigung nach den Sozialgesetzbüchern (SGB) I, X und XII, insbesondere im Zusammenhang mit der Gewährung der Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung, der Leistungen der Hilfe zur Pflege sowie weiterer nach dem SGB XII zu gewährenden Leistungen.

Dazu zählen Leistungen zur Beratung, Verringerung oder Beendigung der Hilfebedürftigkeit, insbesondere durch Beantragung vorrangiger Leistungen. Weiterhin werden personenbezogene Daten bei der Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Leistungsträger oder anderer Stelle sowie der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch verarbeitet. Dies gilt auch für die Ausstellung von Bescheinigungen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten zu gesetzlich festgeschriebenen Statistikzwecken verarbeitet.

2. Rechtsgrundlage

Die Datenverarbeitung durch das Sozialamt stützt sich insbesondere auf Artikel 6 Abs. 1 c DSGVO i. V. m. §§ 67 ff SGB X, SGB I und SGB XII. Darüber hinaus ist gem. Art. 6 Abs. 1 c DSGVO i. V. m. Art. 9 Abs. 2 a DSGVO eine Datenverarbeitung auch zulässig, wenn die betroffene Person ihre schriftliche Einwilligung erklärt hat.

3. Kategorien personenbezogener Daten

Es werden personenbezogene Daten verarbeitet, die im Rahmen der oben genannten gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung direkt von Ihnen zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere folgende Daten werden vom Sozialamt verarbeitet:

a) Stammdaten und Kontaktdaten

z. B.: Aktenzeichen, Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer (freiwillige Angabe), E-Mail- Adresse (freiwillige Angabe), Familienstand, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Renten-/ Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung

b) Daten zur Leistungsgewährung

z. B.: Einkommens- und Vermögensnachweise, Leistungszeitraum, -höhe, -art, Bedarfe der Unterkunft und Heizung, Daten zu Unterhaltsansprüchen/ Regressansprüchen, Daten zu Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung, Daten zum Beginn und Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses, Vollstreckungsdaten, Daten zum Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz

c) Soziale Situation der betroffenen Person

z. B. familiäre Situation, nächste Angehörige, Kontaktpersonen, Bezugs-/Vertrauenspersonen, Wohn- und Lebenssituation, finanzielle Situation, praktische Lebensbewältigung

d) Gesundheitsdaten /Gesundheitssituation der betroffenen Person

z. B.: Gesundheits- und Leistungsstörungen, Gutachten oder Stellungnahmen durch Rentenversicherungsträger, medizinische Gutachten durch Beauftragung durch das Landratsamt, den Haus- und Fachärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen, den Berufspsychologischen Service der Bundesagentur für Arbeit, Entlassungsbriefe der Krankenhäuser und Kliniken, Stellungnahmen der Hausärzte und Pflegedienste sowie deren Dokumentation, Daten der Schwerbehinderung

e) Forschungsdaten (Befragungsdaten) und Statistikdaten

z. B.: Datenübermittlung der Rentenversicherung (vgl. § 118 SGB XII)

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die unter Punkt 3 genannten Datenkategorien können zum Zweck der gesetzlichen Aufgabenerledigung an Dritte übermittelt werden. Dies erfolgt jedoch nur auf der Grundlage einer gesetzlichen Übermittlungsbefugnis (hier u. a.: § 67d – 77 SGB X) oder wenn Sie eine schriftliche Einwilligungserklärung gegeben haben.

Die Daten werden, soweit erforderlich, insbesondere an nachfolgende Dritte weitergegeben:

- andere Sozialleistungsträger nach dem Sozialgesetzbuch (z. B. Rentenversicherungsträger, Kranken- und Pflegekasse, Jugendamt, Jobcenter, Wohngeldstelle), um insbesondere die Inanspruchnahme vorrangige Sozial- und Hilfeleistungen oder Erstattungsansprüche gegenüber anderen Stellen durchzusetzen,
- Sozialleistungserbringer (z. B. Pflegedienste, Senioreneinrichtungen, Werkstätten für behinderte Menschen, Einrichtungen für behinderte Menschen), um unter anderem bedarfsgerechte bzw. individuelle Sozialdienstleistungen zu planen und umzusetzen,

- gesundheitsbezogene Unterstützungsdienste (z. B. Gesundheitsamt, Sozialpsychiatrischer Dienst, Medizinischer Dienst der Krankenversicherung), um insbesondere die Hilfebedarfe festzustellen und ggf. flankierende Unterstützungsleistungen zu veranlassen,
- Gerichte und andere öffentliche Behörden (z. B. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Ausländerbehörde, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesrechnungshof, kommunale Ämter, Zollbehörden, Strafverfolgungsbehörden und Behörden zur Gefahrenabwehr), zum Zwecke der Korrespondenz sowie zur Geltendmachung Ihrer Rechte,
- sonstige Dritte im Rahmen der Hilfe- und Unterstützungsleistungen (nur mit Einwilligung des Betroffenen), z. B. Schulen, Schuldnerberatung, Suchtberatung, Vermieter (wenn an diesen direkt gezahlt wird), Energieversorger (wenn an diesen direkt gezahlt wird).

Ferner werden im Rahmen statistischer Meldepflichten anonymisierte Daten an das Amt für Statistik Kamenz sowie an das statistische Bundesamt übermittelt.

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung nach dem SGB XII erforderlich ist. Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung der Daten.

6. öffentlich zugängliche Datenquellen

Das Sozialamt kann unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erheben.

Sofern auch eine Aufklärung des Sachverhaltes mit Ihren Daten nicht möglich ist, kann das Sozialamt gem. § 21 SGB X und § 117 SGB XII Auskünfte einholen (soweit es für seine Aufgabenerfüllung notwendig ist), die es von zugänglichen Quellen oder anderen Behörden bzw. Sozialleistungsträgern datenschutzkonform erhalten hat (z. B. Rentenauskunftsverfahren des Rentenversicherungsträgers, Sozialhilfedatenabgleich, Ausländerzentralregister, Grundbücher, Meldebehörden, Gesundheitsämter, Krankenanstalten, Kranken- /Pflegekassen, Jugendamt, Jobcenter, Finanzamt, Familienkasse).

7. Betroffenenrechte

a) Auskunft

Jeder hat das Recht, vom Sozialamt eine Bestätigung zu verlangen, ob personenbezogene Daten, die ihn betreffen, verarbeitet werden. Erfolgte eine solche Verarbeitung, kann Auskunft über alle verarbeiteten Daten verlangt werden.

b) Berichtigung/ Vervollständigung

Sofern nachgewiesen wird, dass personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig erfasst sind, werden diese nach Bekanntwerden unverzüglich berichtigt oder vervollständigt.

c) Löschung

Sofern nachgewiesen wird, dass personenbezogene Daten zu Unrecht verarbeitet wurden, wird unverzüglich die Löschung der betroffenen Daten veranlasst. Das gilt auch, wenn die Daten zur Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden. Maßgeblich sind die Speicherfristen, wobei Rechnungslegungsfristen oder Rückforderungsfristen (vgl. Ausführungen zu Speicherdauer) zu berücksichtigen sind.

d) Einschränkung der Verarbeitung

Die betroffene Person hat das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung (d.h. die vorübergehende Übertragung auf ein anderes Verarbeitungssystem/ für Nutzer gesperrt) zu verlangen, wenn die Voraussetzungen des Artikel 18 DSGVO gegeben sind.

e) Recht auf Datenübertragbarkeit

Eine betroffene Person, die personenbezogene Daten aufgrund einer Einwilligung bereitgestellt hat, hat das Recht, diese Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Darüber hinaus ist sie berechtigt, diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln.

f) Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch den Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft beim Verantwortlichen widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

8. Beschwerderecht

Ihnen steht ein Beschwerderecht bei der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde zu.

9. Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Wer Sozialleistungen beim Sozialamt des Landkreises Görlitz beantragt hat oder erhält, ist zur Mitwirkung verpflichtet, vgl. §§ 60 ff. SGB I.

Das bedeutet, dass die betroffene Person alle leistungsrelevanten Tatsachen und Änderungen in den persönlichen Verhältnissen angeben muss, die Auswirkungen auf die Leistungsgewährung haben können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen auch die Vorlage von entscheidungsrelevanten Unterlagen, die Zustimmung zur Auskunftseinholung bei Dritten, das persönliche Erscheinen beim Sozialamt sowie ggf. die Zustimmung zur Durchführung von ärztlichen oder psychologischen Untersuchungsmaßnahmen. Im Falle der Nichtbeachtung können Leistungen ganz oder teilweise versagt, entzogen werden.

10. Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken

Ist beabsichtigt, Ihre personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den sie im Antragsverfahren erhoben wurden, so stellt der Verantwortliche Ihnen vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung

11. Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Landkreis Görlitz
Landratsamt
Bahnhofstraße 24
02826 Görlitz
E-Mail: info@kreis-gr.de
Telefon: 03851 663 - 0

Datenschutzbeauftragte des Landratsamtes Görlitz:

Landratsamt
Bahnhofstr. 24
02826 Görlitz

E-Mail: datenschutz@kreis-gr.de

12. Transparente Information für die Ausübung der Rechte des Betroffenen

Diese Informationen sind für jeden zugänglich und nachlesbar auf der Internetseite des Landratsamtes Görlitz unter www.kreis-goerlitz.de

Merkblatt - Mitwirkungspflichten

Mitwirkungspflichten des Leistungsberechtigten

Veränderung in persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind dem Sozialamt unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen, insbesondere wenn:

- Einkünfte erzielt werden oder sich die Höhe des Einkünfte ändert (z. B. Renten, Pensionen, Pflegeversicherungsleistungen, Entschädigungen, Erbschaften, Lottogewinne),
- eine Tätigkeit aufgenommen wird (z. B. Minijob, Nebentätigkeit),
- sich Vermögenswerte ändern (z. B. durch Kauf, Verkauf, Schenkung, Erbschaft, Scheidung u.s.w.),
- ein Haushaltsangehöriger den Haushalt verlässt (z. B: Heimaufnahme, Tod, Auslandsaufenthalte u. a.) oder ein weiterer Angehöriger im Haushalt aufgenommen wird (z. B. Eheschließung bzw. eheähnli. Gemeinschaft, Geburt, Zuzug usw.),
- die Wohnung gewechselt wird. Vor Abschluss eines neuen Mietvertrages hat der Leistungsberechtigte das zuständige Sozialamt über die Umstände des Umzuges in Kenntnis zu setzen und ggf. eine Zustimmung einzuholen.
- Anträge auf Zahlungen aus anderen Sozialleistungen gestellt werden oder früher gestellt worden sind (z. B. Versorgungs-, Unfall-, Kriegsschadenrenten, Kriegsopferfürsorgeleistungen, Pflegeversicherungsleistungen, Unterhaltsleistungen, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kindergeld u. a.).

§ 60 SGB I:

Abs. 1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

Abs. 2) Soweit für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrags oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen; gem. § 61 SGB I.

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind; gem. § 62 SGB I.

Verlangt das Sozialamt das persönliche Erscheinen, erstattet es auf Antrag in diesem Fall die notwendigen Auslagen.

Folgen fehlender Mitwirkung

Wer seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse falsch angibt oder die erforderlichen Mitteilungen an das Sozialamt unterlässt, gefährdet die gesetzmäßige Bearbeitung seines Sozialhilfeantrages/Sozialhilfeanspruches. Sozialhilfeleistungen, die aufgrund fehlender, unzureichender oder falscher Angaben zu Unrecht geleistet wurden, werden vom Empfänger der Leistung zurückgefordert und sind dem Sozialamt in voller Höhe zurückzuzahlen.

Wer wissentlich keine oder falsche Angaben macht, setzt sich außerdem der Strafverfolgung wegen Betruges aus (§263 Strafgesetzbuch). Ein Betrug oder ein Betrugsversuch wird strafrechtlich verfolgt.

§ 66 SGB I

Abs. (1)

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

Abs. (2)

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, anerkannten Schädigungsfolgen oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit

Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß deshalb die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

Abs. (3)

Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

Die auf Anmeldung durch das Sozialamt ausgestellte Krankenversicherungskarte ist bei Beendigung des Sozialhilfebezugs unverzüglich und unaufgefordert dem Sozialamt zurückzugeben. Ab dem Tag der Leistungseinstellung darf die Karte nicht mehr verwendet werden. Das gilt auch bei einem Umzug nach außerhalb des Landkreises Görlitz. Der Missbrauch der Krankenversicherungskarte erfüllt den Tatbestand des Betruges und kann strafrechtlich verfolgt werden. Außerdem werden missbräuchlich erlangte Leistungen in Rechnung gestellt.

Kostenersatz

Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten:

Zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe ist derjenige verpflichtet, der nach Vollendung des 18. Lebensjahres für sich oder andere durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten die Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe herbeigeführt hat (§ 103 SGB XII).

Kostenersatz durch Erben:

Der Erbe eines Leistungsberechtigten oder dessen Ehegatten/Lebenspartners, falls dieser vor dem Leistungsberechtigten stirbt, ist nach den Bestimmungen des § 102 SGB XII zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet. Die Ersatzpflicht gehört zu den Nachlassverbindlichkeiten, der Erbe haftet aber nur für den Wert des im Zeitpunkt des Erbfalls vorhandenen Nachlasses.

Schutz der Sozialdaten

Die für die Sozialleistungen zu machenden Angaben werden als Sozialgeheimnis behandelt und anderen nicht unbefugt offenbart. Eine Offenbarung ist nur zulässig, wenn der Betroffene einwilligt oder diese gesetzlich (§ 67 SGB X) erlaubt ist. Gem. § 118 SGB XII wird dem Sozialamt ermöglicht, automatische Datenabgleiche durchzuführen. Dazu ist keine Einwilligung des Leistungsberechtigten notwendig.

Wichtige Informationen und Hinweise für Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe

Allgemeines:

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, nachfragenden Personen zu unterstützen, die vorübergehend oder dauernd nicht in der Lage sind, mit eigenen Kräften und Mitteln eine sozialhilferechtlich bedeutsame Notlage zu beseitigen.

Sozialhilfeleistungen stehen nur dann zu, soweit kein einzusetzendes Einkommen und/oder Vermögen vorhanden sind (siehe: Einkommen und Vermögen).

Der Sozialhilfeträger prüft gem. § 2 SGB XII, ob Ansprüche gegenüber anderen Leistungsträgern bestehen oder ob Angehörige helfen können (siehe: Unterhaltspflicht).

Keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII haben Personen, die ihre Bedürftigkeit in den letzten 10 Jahren vor der Antragstellung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden nach dem Vierten Kapitel des SGB XII gewährt. Antragsberechtigt auf diese Leistungen sind alle Personen, die die Regelaltersgrenze (65. Lebensjahr bzw. 65+) vollendet haben. Schon mit der Vollendung des 18. Lebensjahres sind Personen antragsberechtigt, wenn sie voll erwerbsgemindert sind und es unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.

Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege in stationären Pflegeeinrichtungen haben Personen, die das 67. Lebensjahr erreicht haben.

Rechtsgrundlagen:

Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I), Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X), Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

Über Form und Maß der Sozialhilfe hat das Sozialamt nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der Besonderheit jedes Einzelfalls, soweit das Gesetz Ermessen nicht ausschließt, zu entscheiden (§§ 9, 10, 17 Abs. 2 SGB XII).

Zuständigkeiten:

Grundsätzlich sind für die Sozialhilfe die Landkreise und kreisfreien Städte sachlich zuständig. In besonderen Fällen kann ein überörtlicher Sozialhilfeträger zuständig sein. Örtlich zuständig ist das Sozialamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dessen Bereich sich die nachfragende Person tatsächlich aufhält.

Bei Heimbewohnern ist das Sozialamt örtlich und sachlich zuständig, in dessen Bereich der Heimbewohner vor seiner Heimaufnahme wohnhaft war bzw. sich gewöhnlich aufgehalten hat. Für Heimbewohner, die jünger als 67 Jahre sind, ist der Kommunale Sozialverband Sachsen in Chemnitz zuständig.

Hinweise:

Der Antrag enthält viele leistungsrelevante Fragen, die für die Bearbeitung erforderlich sind. Durch sorgfältiges Ausfüllen und Beifügung aller Nachweise vermeiden Sie Nachfragen und damit zeitliche Nachteile.

Zu I. persönlichen Angaben:

Eine eheähnliche Gemeinschaft besteht zwischen zusammen lebenden und wirtschaftenden Partnern unabhängig vom Geschlecht, die füreinander eintreten und sich füreinander verantwortlich fühlen. „Lebenspartner“ sind eingetragene Partner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

Bei dem Zuzug aus einem anderen Bundesland/Landkreis/Stadt ist anzugeben, ob am bisherigen Wohnort bereits Leistungen nach dem SGB XII bezogen wurden.

Zu II. Familienverhältnisse

Bei mehr als 2 Personen im Haushalt machen Sie bitte zusätzliche Angaben.

Zu III. Mehrbedarfe/weitere Bedarfe

Im Einzelfall können auch weitere Bedarfe gewährt werden, z. B. Mehrbedarf für:

- Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder unter 65 Jahre und voll erwerbsgemindert sind und einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G oder aG haben,
- werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche,
- Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen,
- kostenaufwändige Ernährung.

Ggf. können auch weitere Bedarfe berücksichtigt werden z. B. Bedarfe für

- hauswirtschaftliche Hilfen,
- Erstausrüstung der Wohnung,
- Erstausrüstung für Bekleidung z. B. bei Schwangerschaft und Geburt,
- Hilfen zum Lebensunterhalt in Sonderfällen wie Schuldenübernahme zur Sicherung der Unterkunft und evtl. weiteren Leistungen als Darlehen.

Die Voraussetzungen bzw. die Notwendigkeit der Gewährung dieser Bedarfe sind nachzuweisen.

Zu IV. Kranken- und Pflegeversicherung

Sofern Sie oder andere Personen ggf. nicht über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen, sind Sie verpflichtet, sich bei einer Krankenkasse beraten zu lassen (seit dem 01.04.2007 gilt die Krankenversicherungspflicht).

Welche Art der Kranken- und Pflegeversicherung (Gesetzl., Familie, Privat etc.) gilt, entscheidet allein die Krankenkasse. Die Entscheidung der Krankenkasse ist einzureichen.

Sofern Beiträge zu entrichten sind, ist der Beitragsbescheid der Krankenkasse oder es privaten Versicherungsunternehmens vorzulegen.

Zu V. Kosten der Unterkunft und Heizung

Zu den Leistungen nach dem SGB XII gehören auch die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung.

Dazu bedarf es eindeutiger Angabe und Nachweise (z. B. Mietvertrag, Untermietvertrag, Kosten für Haus) zu den Wohnverhältnissen.

Wenn Sie Fragen zur Höhe der Angemessenheit haben oder eine neue Wohnung suchen, lassen Sie sich bitte vorher beraten. Es wird empfohlen, vor Abschluss eines neuen Mietvertrages die Zustimmung einzuholen um ggf. finanzielle Nachteile zu vermeiden.

Bei einem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung (z. B. Heim) können Fragen zur Unterkunft und Heizung unbeantwortet bleiben, da hier ein Durchschnittsbetrag angesetzt wird.

Zu VI. Einkommen

Einkommen sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Generell sind **alle in – und ausländischen** Einkommen anzugeben. Alle Einkommen sind mittels Belege nachzuweisen.

Leben Ehegatten, eingetragene Lebenspartner oder Partner in eheähnlicher Gemeinschaft zusammen, so wird auch das Einkommen des bzw. der Anderen berücksichtigt und sind ebenso anzugeben und nachzuweisen.

Soweit eine spezielle Einkommensart im Vordruck nicht aufgeführt ist, ist dieses Einkommen unter *sonstige Einkünfte* zu erfassen.

Gutschriften aus Betriebskosten zählen zu einmalige Einkommen und sind anzugeben.

Sofern nach Antragstellung weitere Einkommen hinzukommen oder entfallen ist dies umgehend mitzuteilen.

Zu VII. Absetzbeträge vom Einkommen

Das anzurechnende Einkommen verringert sich u. a. durch gezahlte Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen werden nur abgesetzt, soweit diese Beträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind. Werbungskosten, die zur Erzielung des Einkommens notwendig sind, werden abgesetzt.

Zu VIII. Vermögen

Zum Vermögen gehört das **gesamte in- und ausländische** verwertbare Vermögen.

Bitte geben Sie auch an, wenn Sie noch Ansprüche gegen Dritte haben z. B. Erbsprüche, Rückforderung aus Verträgen, Schenkungen o. ä.).

Leben Ehegatten, eingetragene Lebenspartner oder Partner in eheähnlicher Gemeinschaft zusammen, so wird auch das Vermögen des bzw. der Anderen berücksichtigt und sind ebenso anzugeben und nachzuweisen.

Folgendes Vermögen muss nicht verwertet werden:

1. Vermögen, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes erbracht wird,
2. Kapital einschl. seiner Erträge, das der zusätzl. Altersvorsorgevermögens gem. § 10 a des EStG und dessen Ansammlung staatlich gefördert ist,
3. sonstiges Vermögen, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks bestimmt ist, soweit dieses Wohnzwecken behinderter, blinder oder pflegebedürftiger Menschen dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde,
4. angemessener Hausrat dabei sind die bisherigen Lebensverhältnisse der nachfragenden Person zu berücksichtigen,
5. Gegenständen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind,
6. Familien- und Erbstätten, deren Veräußerung für die nachfragende Person oder ihre Familie eine besondere Härte bedeuten würde,
7. Gegenständen, die zur Befriedigung geistiger, insbesondere wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist,
8. Ein angemessenes selbstgenutztes Hausgrundstück. Die Angemessenheit bestimmt sich nach der der Bewohner, dem Wohnbedarf (z. B. behinderter, blinder oder pflegebedürftiger Menschen), der Grundstücksgröße, der Hausgröße, dem Zuschnitt und der Ausstattung des Wohngebäudes sowie dem Wert des Grundstückes einschließlich des Wohngebäudes,
9. kleinerer Barbeträge oder sonstiger Geldwerte; dabei ist eine besondere Notlage der nachfragenden Person zu berücksichtigen.

Grundsätzlich gilt der Vermögensfreibetrag:

Alleinstehende 5.000 €, für Ehegatte/Lebensgefährte/Partner 5.000 €, für jede andere überwiegend unterhaltene Person zuzüglich 500 €

Vermögensübertragungen:

Diese Angaben sind von Bedeutung für die Bewertung und Berechnung von Ansprüchen, die sich aus der Vermögensübertragung wie z. B. Schenkung, Übergabeverträgen, Altenteilsverträgen oder vorweggenommener Erbfolge ergeben können. Tragen Sie bitte unbedingt den Wert und das Datum der Schenkung ein sowie die Anschrift des Beschenkten.

IX: Unterhaltspflicht

Grundsätzlich gehen Unterhaltsansprüche nach bürgerlichem Recht für die Sozialhilfe berechtigte Person bis zur Höhe der Aufwendungen des Sozialamtes auf den Sozialhilfeträger über.

Davon ausgenommen bleiben gem. § 43 Abs. 5 SGB XII Unterhaltsansprüche einer grundsicherungsberechtigten Person gegenüber ihren Kindern und Eltern, sofern deren steuerliche Einkünfte unter dem Betrag von 100.000 € jährlich liegen. Das Einkommen mehrerer Kinder wird nicht zusammengerechnet. Sofern Anhaltspunkte vorliegen, dass die Einkommensgrenze von 100.000 € erreicht oder überschritten wird, kann verlangt werden, dass die Daten der betroffenen Personen angegeben werden.

Unterhaltsansprüche bei getrennt Lebenden oder Geschiedenen sind generell zu verfolgen.

Hinweis zum Auslandsaufenthalt:

Gem. § 41 a SGB XII können Leistungsberechtigte, die sich länger als 4 Wochen ununterbrochen im Auslandsaufhalten nach Ablauf der vierten Woche bis zu nachgewiesenen Rückkehr ins Inland keine Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII erhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass ab sofort geplante Auslandsaufenthalte von mehr als vierwöchiger Dauer vor der Abreise schriftliche anzuzeigen sind. Damit können Rechtsnachteil und Rückforderung zu Unrecht erhaltener Leistungen vermieden werden.

Nach der Rückkehr kann der Leistungsbezug i. R. d. allgemeinen Voraussetzungen wieder aufgenommen werden. Das Datum der Rückkehr nach Deutschland ist **konkret** nachzuweisen z. B. Stempel im Reisedokument, Tankbelege, Buchungsbelege o. ä.. Ohne derartige Nachweise können Leistungen erst ab dem Zeitpunkt der persönlichen Vorsprache bei einem Sachbearbeiter im Sozialamt wieder erbracht werden.

Leistungen für Bildung und Teilhaben (BuT)

Für nach dem SGB XII-leistungsberechtigten Kindern können Leistungen der Bildung und Teilhabe erbracht werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt werden. Diese Bedarfe sind z.B.:

- Übernahme der Kosten für Klassenfahrten, Schulausflüge,
- Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf,
- Kosten der Schülerbeförderung,
- Ergänzende angemessene Lernförderung,
- Kosten der Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung,
- Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Wichtiger Hinweis:

Bitte vergessen Sie nicht, den Antrag zu unterschreiben